



Juni 2014

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Hungerstreik in Haft

Tod eines Gefangenen nach langem Hungerstreik

Horoz gegen die Türkei

31. März 2009

Der Sohn der Beschwerdeführerin starb 2001 im Gefängnis, nachdem er einen Hungerstreik begonnen hatte, um damit gegen die Einführung so genannter „Typ F-Gefängnisse“ zu protestieren, die statt Schlafsälen Zellen für zwei bis drei Personen vorsahen. Vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte rügte die Beschwerdeführerin die Weigerung der Gerichte, ihren Sohn zu entlassen. Dies habe der Empfehlung des Instituts für forensische Medizin widersprochen und zum Tod ihres Sohnes geführt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte **keine Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Europäischen Menschenrechtskonvention hinsichtlich des Todes des Sohnes der Beschwerdeführerin fest. Es war nicht möglich, einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Weigerung, ihn freizulassen und seinem Tod herzustellen. Der Gerichtshof merkte an, dass der Tod in diesem Fall eindeutig die Folge des Hungerstreiks war. Die Beschwerdeführerin hatte sich weder über die Haftbedingungen ihres Sohnes noch über das Fehlen einer angemessenen Behandlung beklagt. Auch wenn es für ihn wünschenswert gewesen wäre, dem Bericht des Instituts für forensische Medizin entsprechend, freigelassen zu werden, lagen dem Gerichtshof keine Beweise vor, die es ihm erlaubt hätten, die Schlussfolgerungen der Gerichte zu kritisieren. Er hatte auch keinen Anlass, zu rügen, dass das Justizministerium entschieden hatte, das Verfahren einzustellen. Der Gerichtshof war daher der Ansicht, dass die Behörden hinreichend ihre Pflicht erfüllt hatten, die physische Integrität des Sohnes der Beschwerdeführerin zu schützen. So hatte er insbesondere angemessene medizinische Versorgung erhalten.

Zwangsernährung von Gefangenen im Hungerstreik

Nevmerzhitsky gegen Ukraine

5. April 2005

Während seiner Haft wurde der Beschwerdeführer mehrfach zwangsernährt, nachdem er einen Hungerstreik begonnen hatte. Dies habe ihm beträchtliches psychisches und physisches Leiden verursacht, insbesondere durch die Art und Weise, wie die Zwangsernährung durchgeführt worden sei: Er sei mehrfach mit Handschellen an einen Stuhl oder eine Heizung gefesselt und gezwungen worden, einen Gummischlauch zu schlucken, der an einen Behälter mit einer Sonderernährungslösung angeschlossen gewesen sei. Der Beschwerdeführer trug ebenfalls vor, dass ihm während seiner Haft die medizinische Versorgung seiner zahlreichen Krankheiten versagt worden sei. Zudem hätten die Haftbedingungen, vor allem, dass er während des Hungerstreiks 10 Tage lang in einer Isolationszelle gefangen gehalten worden sei, gegen Artikel 3 (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention verstoßen.

Zunächst bemerkte der Gerichtshof, dass „Maßnahmen, die aus Sicht anerkannter medizinischer Grundsätze therapeutisch notwendig sind, im Prinzip nicht als unmenschlich oder erniedrigend betrachtet werden können. Dasselbe gilt für

Zwangsernährung mit dem Ziel, das Leben eines Häftlings zu schützen, der sich bewusst weigert, zu essen. Der Gerichtshof muss sich dennoch vergewissern, dass eine solche medizinische Notwendigkeit überzeugend bewiesen ist... Weiterhin muss sichergestellt werden, dass die Verfahrensgarantien für die Entscheidung über die Zwangsernährung eingehalten wurden. Darüber hinaus darf die Zwangsernährung des Beschwerdeführers während des Hungerstreiks nicht das Mindestmaß an Härte erreichen, das diese Behandlung nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs in den Geltungsbereich von Artikel 3 (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) bringen würde.“

Im vorliegenden Fall kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Zwangsernährung des Beschwerdeführers eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot der Folter) der Konvention darstellte. Die ukrainische Regierung hatte nicht gezeigt, dass es medizinisch notwendig gewesen wäre, den Beschwerdeführer zwangsweise zu ernähren; die Zwangsernährung war folglich willkürlich gewesen. Im Umgang mit der bewussten Weigerung des Beschwerdeführers zu essen, waren Verfahrensgarantien nicht eingehalten worden. Zudem hatten die Behörden nicht im besten Interesse des Beschwerdeführers gehandelt. Die Methode der Zwangsernährung war zwar von der maßgeblichen Verordnung vorgeschrieben. Der Einsatz von Zwangsmaßnahmen unter Gewaltanwendung gegen den Widerstand des Beschwerdeführers hingegen – Handschellen, Mundöffner, Sondersonde, die in die Speiseröhre verlegt wurde – stellte eine so schwerwiegende Behandlung dar, dass sie eine Einordnung als Folter gerechtfertigt war. Der Gerichtshof stellte daher eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot der Folter und der erniedrigenden Behandlung) fest hinsichtlich der Haftbedingungen des Beschwerdeführers und der unangemessenen medizinischen Versorgung.

Pandjigidzé u.a. gegen Georgien

20. Juni 2006 (Entscheidung über die Zulässigkeit)

Unter Berufung auf Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention, rügte der erste Beschwerdeführer insbesondere, dass die Behörden nicht auf seinen 115 Tage währenden Hungerstreik in Untersuchungshaft, von Februar bis Mai 2001, reagiert hätten.

Während seines Hungerstreiks, mit dem er gegen das gegen ihn geführte Strafverfahren protestierte, war der Beschwerdeführer zu keiner Zeit zwangsernährt worden. Er hatte sich vor dem Gerichtshof auch nicht darüber beklagt, dass die Behörden eine solche Handlung hätten durchführen sollen. Auch wenn sein Gesundheitszustand sich mutmaßlich verschlechtert hatte, ergab sich aus den Fallunterlagen nicht, dass sein Leben durch die Haltung der Behörden einer offensichtlichen Gefahr ausgesetzt gewesen worden wäre. Es war weder ersichtlich, dass eine Zwangsernährung durch eine medizinische Notwendigkeit gerechtfertigt gewesen wäre noch, dass ihm seinem Gesundheitszustand angemessene medizinische Versorgung vorenthalten worden wäre oder dass er, medizinisch betrachtet, nicht in der Lage gewesen wäre, weiterhin im Gefängnis zu bleiben. Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde daher gemäß Artikel 35 (Zulässigkeitskriterien) für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet).

Özgül gegen die Türkei

6. März 2007 (Entscheidung über die Zulässigkeit)

Im Juni 2001 begann der Beschwerdeführer, der sich in Haft befand, einen Hungerstreik. Einige Monate später wurde er in eine Krankenhausabteilung überstellt, die für Häftlinge reserviert war, aber er verweigerte die Behandlung. Das Institut für forensische Medizin untersuchte ihn und stellte fest, dass er am Wernicke-Korsakoff-Syndrom¹ litt. Es empfahl, seine Haft für sechs Monate zu unterbrechen. Im Februar 2002 wurde er zu einer lebenslänglichen Haftstrafe verurteilt, nachdem sein Antrag auf Haftentlassung abgelehnt worden war. Einen Monat später, als sein Gesundheitszustand sich verschlechterte, beschlossen die Ärzte ihm eine Behandlung aufzuerlegen. Der

¹. Encephalopathie bewirkt den Verlust gewisser Gehirnfunktionen nach Mangel an Vitamin B1 (Thiamine).

Beschwerdeführer rügte insbesondere die gegen seinen Willen durchgeführte medizinische Behandlung am 15. März 2002.

In Bezug auf das medizinische Einschreiten, welches der Beschwerdeführer rügte, merkte der Gerichtshof an, dass Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) den Staaten die Pflicht auferlegt, für das physische Wohlergehen von Menschen zu sorgen, die ihrer Freiheit beraubt sind. Dazu gehört beispielsweise die notwendige medizinische Versorgung. Im vorliegenden Fall bemerkte der Gerichtshof, dass der Beschwerdeführer ab Ende Dezember 2001 unter dauerhafter medizinischer Überwachung im Krankenhaus stand. Bis zum 15. März 2002 hatten die Ärzte ihm keine medizinische Behandlung auferlegt, aber an diesem Tag hatten sie eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes festgestellt und daher ein medizinisches Einschreiten und die Zwangsernährung für notwendig gehalten. Solange der medizinische Zustand des Beschwerdeführers zufriedenstellend war, hatten die Ärzte seinen Wunsch respektiert; sie intervenierten erst, als es medizinisch notwendig wurde. Sie hatten dabei, mit dem Ziel irreversiblen Schaden zu vermeiden, im Interesse des Beschwerdeführers gehandelt. Vielmehr ließ sich nicht feststellen, dass es Ziel der medizinischen Behandlung gewesen wäre, ihn zu demütigen oder zu bestrafen. Aus der Akte ergab sich, dass es nie zur Debatte stand, Zwangsmaßnahmen anzuwenden. Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde daher für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet) gemäß Artikel 35 (Zulässigkeitskriterien).

Ciorap gegen die Republik Moldau

19. Juni 2007

In diesem Fall rügte der Beschwerdeführer zum einen seine Haftbedingungen, da er, nachdem er entschieden habe einen Hungerstreik zu beginnen, zwangsernährt worden sei und zum anderen die Weigerung der innerstaatlichen Gerichte, seine Beschwerde gegen die Zwangsernährung zu prüfen, weil er die Gerichtsgebühren nicht bezahlt habe. Der Gerichtshof kam zu dem Ergebnis, dass eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot der Folter) aufgrund der Zwangsernährung des Beschwerdeführers vorlag. Es gab insbesondere keinen medizinischen Beweis dafür, dass das Leben oder die Gesundheit des Beschwerdeführers in ernsthafter Gefahr gewesen wäre. Ferner lagen ausreichend Gründe vor, die es nahelegten, dass seine Zwangsernährung dem Zweck diene, ihn dazu zu bewegen, seinen Protest zu beenden. Zudem waren grundlegende, gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensgarantien nicht eingehalten worden, wie z. B. die Darlegung der Gründe für Beginn und Ende der Zwangsernährung und die Zusammensetzung sowie Menge der verabreichten Nahrung. Schließlich fand der Gerichtshof bemerkenswert auf welche Art die Zwangsernährung durchgeführt wurde: Dem Beschwerdeführer wurden gegen seinen Willen und ungeachtet jeden Widerstandes Handschellen angelegt; ein Metallinstrument, mit dem sein Mund geöffnet und seine Zunge herausgezogen wurde, hatte ihm starke Schmerzen verursacht. Weniger einschneidende Alternativen, wie beispielsweise eine Tropfinfusion, wurden trotz seines ausdrücklichen Wunsches nicht einmal in Erwähnung gezogen. Der Gerichtshof war daher der Ansicht, dass die Art und Weise, in der der Beschwerdeführer wiederholt zwangsernährt wurde, ihn unnötig großem körperlichen Schmerz ausgesetzt und ihn gedemütigt hatte. Dies war als Folter zu bewerten. Der Gerichtshof stellte ebenfalls eine **Verletzung von Artikel 6** (Recht auf ein faires Verfahren) der Konvention fest. Dem Beschwerdeführer wurde der Zugang zu einem Gericht verweigert, da der Oberste Gerichtshof sich wegen der nicht bezahlten Gerichtsgebühr geweigert hatte, seine Beschwerde zu prüfen. Der Gerichtshof war der Ansicht, angesichts der schwerwiegenden Natur seiner Klage hätte der Beschwerdeführer davon befreit werden müssen, eine Gerichtsgebühr zu zahlen, unabhängig davon, ob er sie hätte erbringen können.

Rappaz gegen die Schweiz

26. März 2013 (Entscheidung über die Zulässigkeit)

Der Beschwerdeführer, der wegen verschiedener Vergehen in Haft war, trat in den Hungerstreik, um seine Freilassung zu erwirken. Er trug vor, die innerstaatlichen Behörden hätten sein Leben gefährdet. Trotz seiner Entscheidung den Hungerstreik

fortzuführen, hätten sie seine Freilassung verweigert. Er rügte ebenfalls, dass die Weigerung ihn freizulassen, einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung gleichgekommen sei.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet) gemäß Artikel 35 (Zulässigkeitskriterien) der Konvention. Er war der Ansicht, dass die Schweizer Behörden es nicht versäumt hatten, ihre Pflicht zu erfüllen, das Leben des Beschwerdeführers zu schützen und ihm die Haftbedingungen zu gewähren, die mit seinem Gesundheitszustand vereinbar waren. Der Gerichtshof bemerkte, dass nicht bewiesen war, dass die Entscheidung, den Beschwerdeführer zwangsweise zu ernähren, auch vollzogen wurde. Er war ebenfalls der Ansicht, dass die fragliche Entscheidung eine medizinische Notwendigkeit dargestellt hatte, die von ausreichenden Verfahrensgarantien begleitet wurde. Ferner lagen keine Gründe vor anzunehmen, dass falls die Entscheidung umgesetzt worden wäre, die Art und Weise ihrer Durchführung gegen Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention verstoßen hätte.

Anwendung von vorläufigen Maßnahmen² durch den Gerichtshof, um Hungerstreiks zu beenden

Ilaşcu und andere gegen die Republik Moldau und Russland

8. Juli 2004 (Große Kammer)

Im Jahr 1993 wurden die Beschwerdeführer durch ein Gericht der Region Transnistrien wegen verschiedener Vergehen verurteilt. Der erste Beschwerdeführer wurde zum Tode verurteilt, die anderen Beschwerdeführer zu Haftstrafen zwischen 12 und 15 Jahren. Sie rügten insbesondere die Verfahren, die zu ihrer Verurteilung geführt hatten und trugen vor, ihre Inhaftierung sei demnach unrechtmäßig. Sie beklagten sich ebenso über ihre Haftbedingungen. Am 28. Dezember 2003 begann der dritte Beschwerdeführer einen Hungerstreik, um insbesondere gegen die Gefängnisbehörden zu protestieren, die sich weigerten, ihm zu erlauben, ein Päckchen seiner Frau mit Lebensmitteln und einer Pelzmütze zu erhalten.

In einer Entscheidung vom 12. Januar 2004 forderte der Gerichtshof die moldauische und russische Regierung auf, nach Artikel 39 (vorläufige Maßnahmen) der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass dem dritten Beschwerdeführer, der sich seit dem 28. Dezember 2003 im Hungerstreik befand, Haftbedingungen im Einklang mit seinen durch die Konvention geschützten Rechten gewährt würden. Die Parteien wurden ebenso aufgefordert, den Gerichtshof im der Verfahrensordnung gemäß über die Umsetzung dieser Maßnahme zu informieren. Am 15. Januar 2004 forderte der Gerichtshof, ebenfalls nach Artikel 39 der Verfahrensordnung, den dritten Beschwerdeführer auf, den Hungerstreik zu beenden. Am 24. Januar 2004 informierte dessen Vertreter, sein Mandant habe seinen Hungerstreik am 15. Januar 2004 beendet.

Rodić u.a. gegen Bosnien und Herzegowina

27. Mai 2008

Dieser Fall betraf die Haft der Beschwerdeführer, die alle vier wegen Kriegsverbrechen an bosnischen Zivilisten verurteilt worden waren. Sie wurden jeweils im August 2004, Oktober 2004, Februar 2005 und Mai 2005 im Gefängnis von Zenica untergebracht, einem Hochsicherheitsgefängnis, in dem die meisten Mitinsassen Bosnier waren. Die Beschwerdeführer rügten insbesondere, sie seien vom Zeitpunkt ihrer Ankunft bis zu

² Der Gerichtshof kann gemäß Artikel 39 seiner [Verfahrensordnung](#) jedem Vertragsstaat der Konvention gegenüber vorläufige Maßnahmen bezeichnen. Vorläufige Maßnahmen sind Eilmaßnahmen, die nach der gängigen Praxis des Gerichtshofs nur dann angewendet werden, wenn die unmittelbare Gefahr eines nicht wiedergutmachenden Schadens droht. Solche Maßnahmen werden im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Gerichtshof entschieden, ohne dass sie jedoch eine spätere Entscheidung über die Zulässigkeit oder die Begründetheit des fraglichen Falles vorwegnehmen. Siehe ebenso das Informationsblatt zu "[vorläufigen Maßnahmen](#)".

ihrer Verlegung in den Krankenhausflügel des Gefängnisses von anderen Häftlingen verfolgt worden. Am 8. Juni 2005 begannen die Beschwerdeführer einen Hungerstreik, um die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf ihre Situation zu lenken. Sie wurden umgehend im Krankenhausteil des Gefängnisses isoliert. Am 15. Juni 2005 ordnete der Justizminister von Bosnien und Herzegowina an, die Beschwerdeführer sollten aus Sicherheitsgründen in ein anderes Gefängnis verlegt werden. Die Beschwerdeführer klagten wegen der Nichtumsetzung dieser Entscheidung erfolglos vor dem Verfassungsgericht. Sie wurden schließlich zwischen November 2005 und Oktober 2006 in das Gefängnis von Mostar verlegt.

In Entscheidungen nach Artikel 39 der Verfahrensordnung (vorläufige Maßnahmen) am 25. und 29. Juni 2005 forderte der Gerichtshof die Beschwerdeführer auf, ihren Hungerstreik zu beenden. Dem kamen sie am 1. Juli 2005 nach.

Massenhungerstreik und Anwendung von Gewalt durch die Behörden

Karabet u.a. gegen die Ukraine

17. Januar 2013

Im Januar 2007 beteiligten sich die Beschwerdeführer, die alle eine Haftstrafe absaßen, an einem Hungerstreik mit anderen Gefangenen, um gegen ihre Haftbedingungen zu protestieren. Eine Woche später führten die Gefängnisbehörden Sicherheitsoperationen mit Beamten und Sondereinsatzkräften durch. Sofort nach der Durchsichtung wurde eine Gruppe Gefangener, darunter die Beschwerdeführer, die die Behörden als die Organisatoren des Hungerstreiks betrachteten, in andere Haftanstalten überführt. Die Beschwerdeführer rügten, während und nach der Sicherheitsoperation misshandelt worden zu sein. Die Untersuchung dieser Vorwürfe sei nicht wirksam gewesen. Ferner seien ihnen nach der überstürzten Überführung in verschiedene andere Haftanstalten nicht alle persönlichen Dinge übergeben worden.

Der Gerichtshof stellte aufgrund der Misshandlung, der die Beschwerdeführer ausgesetzt waren eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot der Folter) der Konvention fest. Es war unstrittig, dass die Proteste der Gefangenen in der friedlichen Weigerung bestanden, das Gefängnisessen zu sich zu nehmen. Es wurde von keinem gewaltsamen Zwischenfall berichtet. Die Beschwerdeführer zeigten weiterhin die Bereitschaft, mit den Gefängnisbehörden zu kooperieren. Für den Gerichtshof war es nicht möglich, die Schwere aller Körperverletzungen und das Ausmaß an Schock, Verzweiflung und Demütigung jedes einzelnen Beschwerdeführers festzustellen. Ohne Zweifel war aber das unerwartete und brutale Vorgehen der Behörden völlig unverhältnismäßig und nicht erforderlich. Es zielte darauf ab, die Protestbewegung zu zerschlagen, die Gefangenen für ihren friedlichen Hungerstreik zu bestrafen und die Absicht, Klagen einzureichen, im Keim zu ersticken. Obwohl dieses Verhalten offenbar nicht zu Langzeitfolgen führte, verursachte es wohl starke Schmerzen und Leiden, die nur als Folter bezeichnet werden könnten.

Der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot der Folter) ebenfalls aufgrund der Tatsache fest, dass die Untersuchung der Misshandlungsvorwürfe, die von den Beschwerdeführern vorgebracht wurden, nicht sorgfältig und unabhängig war. Es mangelte ihr an öffentlicher Kontrolle und sie wurde nicht unmittelbar nach den Vorfällen aufgenommen. Schließlich stellte der Gerichtshof aufgrund des Versäumnisses der Gefängnisbehörden, die persönlichen Dinge der Beschwerdeführer zurückzugeben, eine **Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1** (Schutz des Eigentums) der Konvention fest.

Leyla Alp u.a. gegen die Türkei

10. Dezember 2013

Die Beschwerdeführerinnen waren im Çanakkale Gefängnis inhaftiert, als im Oktober 2000 ein Hungerstreik begann, um gegen die geplanten „Typ F“-Gefängnisse zu protestieren, die kleinere Zelleinheiten für die Gefangenen vorsahen. Am 19. Dezember

2000 intervenierten die Sicherheitskräfte in ungefähr 20 Gefängnissen. Während der Operation, die unter dem Namen „Zurück ins Leben“ (*Back to life*) bekannt wurde, kam es zu gewalttätigen Zwischenfällen. Ein Polizist und vier Gefangene starben im Çanakkale Gefängnis. Die Beschwerdeführerinnen rügten insbesondere, während der Operation verletzt worden zu sein und trugen vor, die Gewaltanwendung sei exzessiv und unverhältnismäßig gewesen. Sie gaben ferner an, die Untersuchung und die von den innerstaatlichen Behörden geleiteten Verfahren seien nicht wirksam gewesen.

Der Gerichtshof fand **keine substantielle Verletzung** der Konvention hinsichtlich der während der Operation verletzten Beschwerdeführerinnen. Er war der Ansicht, dass die Anwendung von Gewalt nicht unverhältnismäßig war in Bezug auf das verfolgte Ziel, nämlich die Bekämpfung eines Aufstands und/oder Verteidigung von Menschen gegen Gewalt. Er stellte weiterhin eine **prozessuale Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention hinsichtlich einer Beschwerdeführerin fest. Ferner stellte er eine **prozessuale Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention hinsichtlich fünf anderer Beschwerdeführerinnen fest. Er war der Auffassung, dass die Untersuchung und die von den innerstaatlichen Behörden durchgeführten Verfahren nicht die Forderungen nach Unmittelbarkeit und angemessener Verfahrensdauer erfüllt hatten.

Erneute Inhaftierung von Personen, die am Wernicke-Korsakoff Syndrom³ leiden

In den folgenden Fällen wurden alle Beschwerdeführer wegen Mitgliedschaft in terroristischen Vereinigungen zu Haftstrafen verurteilt. Sie begannen Hungerstreiks, um gegen „Typ F“-Gefängnisse zu protestieren, die anstatt Schlafsälen Zellen für zwei bis drei Personen vorsahen. Die Haftstrafen der Beschwerdeführer wurden aus medizinischen Gründen unterbrochen. Sie litten am Wernicke-Korsakoff Syndrom als Ergebnis eines verlängerten Hungerstreiks in Haft. Die Beschwerdeführer trugen hauptsächlich vor, ihre erneute Inhaftierung verstoße gegen Artikel 3 der Konvention. Diese Beschwerden waren Teil einer Gruppe von 53 ähnlichen Fällen. Ab dem 24. Juni 2004 bezeichnete der Gerichtshof gegenüber den Parteien zahlreiche vorläufige Maßnahmen in Anwendung von Artikel 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs⁴, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Verfahren sicherzustellen. Vom 6. bis zum 11. September 2004 begab sich eine Delegation von Richtern des Gerichtshofs auf eine [Mission zur Tatsachenfeststellung](#) in die Türkei und besuchte die Gefängnisse vor Ort. Begleitet wurden sie von einem Expertenausschuss, dessen Aufgabe es war festzustellen, ob die Beschwerdeführer medizinisch tauglich waren, ihre Haftstrafe zu verbüßen.

Tekin Yıldız gegen die Türkei

10. November 2005

Im Juli 2001 wurde bei dem Beschwerdeführer das Wernicke-Korsakoff Syndrom festgestellt. Seine Haftstrafe wurde wegen seiner medizinischen Untauglichkeit für sechs Monate unterbrochen. Diese Maßnahme wurde auf der Grundlage eines medizinischen Gutachtens verlängert, das die Fortdauer seiner Symptome feststellte. Im Oktober 2003 wurde ein Haftbefehl ausgestellt, nachdem vermutet worden war, er habe seine Tätigkeit bei einer terroristischen Vereinigung wieder aufgenommen. Am 21. November 2003 wurde er verhaftet und erneut ins Gefängnis gebracht. Trotz einer frühen Entscheidung, das Verfahren gegen ihn einzustellen, verblieb er acht Monate in Haft und wurde erst am 27. Juli 2004 endgültig freigelassen.

Der Gerichtshof stellte er eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest hinsichtlich der erneuten Inhaftierung

³ Enzephalopathie einhergehend mit dem Verlust bestimmter Gehirnfunktionen, resultierend aus einem Mangel an Vitamin B1

⁴. Siehe Fußnote 2 weiter oben.

des Beschwerdeführers zwischen dem 21. November 2003 und dem 27. Juli 2004. Er fand insbesondere, dass die Tatsache, dass ein Beschwerdeführer sich durch einen verlängerten Hungerstreik selbst geschadet hatte, den Staat gegenüber solchen Menschen nicht aus seiner Verpflichtung nach Artikel 3 entließ. Er war der Ansicht, dass nicht angenommen werden konnte, die innerstaatlichen Behörden hätten in Einklang mit den Anforderungen des Artikels 3 gehandelt. Diese hatten beschlossen, den Beschwerdeführer ins Gefängnis zurückzubringen und ihn dort für beinahe acht Monate festzuhalten, obwohl sich sein Zustand nicht verändert hatte. Im vorliegenden Fall wurde wiederholt festgestellt, dass der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers mit einer Inhaftierung unvereinbar war und es gab keine Gegenbeweise, die diese Feststellungen in Frage stellten. Der Gerichtshof stellte zudem fest, **es würde gegen Artikel 3 der Konvention verstoßen**, falls der Beschwerdeführer erneut inhaftiert würde, ohne dass belegt wäre, dass es eine derartige Verbesserung seiner medizinischen Tauglichkeit gebe, dass er solche Maßnahmen auch aushalten könne⁵.

Der Gerichtshof erachtete es ausnahmsweise für notwendig, dem türkischen Staat angemessene Maßnahmen – nach **Artikel 46** (Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile) der Konvention – zur Behebung von Problemen des offiziellen Systems forensischer Gutachten in der Türkei nahezulegen.

Sinan Eren gegen die Türkei

10. November 2005

Im Oktober 2002 wurde bei dem Beschwerdeführer das Wernicke-Korsakoff Syndrom festgestellt. Seine Haftstrafe wurde daraufhin unterbrochen. Im Januar 2004 schloss ein medizinisches Gutachten, die Unterbrechung seiner Haftstrafe sei nicht länger aus medizinischen Gründen notwendig und ein Haftbefehl wurde gegen ihn erlassen. Der Beschwerdeführer flüchtete. Er trug vor, er leide am Wernicke-Korsakoff Syndrom und seine mögliche Rückkehr ins Gefängnis würde zu einer Verletzung von Artikel 3 der Konvention führen. Dass die Aussetzung seines Strafvollzuges wieder aufgehoben worden sei, liege an einem medizinischen Gutachten ohne wissenschaftlichen Wert, das eindeutig im Widerspruch zu den vorherigen medizinischen Gutachten stehe.

Der Gerichtshof fand **keine Verletzung von Artikel 3** der Konvention. Er war insbesondere der Auffassung, dass ein vom Gerichtshof beauftragter Ausschuss in einer Untersuchung vom 11. September 2004 einstimmig festgestellt hatte, der Beschwerdeführer leide an keinen neurologischen oder neuropsychologischen Störungen, die ihn haftuntauglich machen würden. Der Gerichtshof konnte nur die Meinung seiner eigenen Gutachter teilen. Er war daher der Ansicht, dass die Rückkehr des Beschwerdeführers ins Gefängnis an sich keine Verletzung von Artikel 3 der Konvention darstellte.

Siehe ebenfalls: **Balyemez gegen die Türkei**, Urteil vom 22. Dezember 2005.

Eğilmez gegen die Türkei, Hun gegen die Türkei, Mürrüvet Küçük gegen die Türkei und Güllü gegen die Türkei

10. November 2005

Im März bzw. April 2003 wurde bei den Beschwerdeführern das Wernicke-Korsakoff Syndrom festgestellt. Ihre Haftstrafen wurden daraufhin suspendiert. Zwischen September und Dezember 2003 kamen medizinische Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Suspendierung ihrer Haftstrafen nicht länger medizinisch gerechtfertigt sei und es wurden Haftbefehle erlassen. Während seiner Mission zur Tatsachenfeststellung in der Türkei im Jahr 2004 hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte den ersten, dritten und vierten Beschwerdeführer aufgefordert, sich einer medizinischen Untersuchung am Universitätskrankenhaus zu unterziehen. Dies hatten sie unterlassen. Der zweite Beschwerdeführer hingegen ließ sich am 11. September 2004 von den vom Gerichtshof bestellten Gutachtern untersuchen. Jedoch weigerte er sich, einer weiteren Beobachtung zuzustimmen, die das Expertengremium für notwendig hielt.

⁵ Zu diesem Punkt siehe ebenso die Urteile vom 10. November 2005 in Sachen **Gürbüz gegen die Türkei**, **Kuruçay gegen die Türkei** und **Uyan gegen die Türkei**.

Der Gerichtshof stellte fest, dass der erste, dritte und vierte Beschwerdeführer es unterlassen hatten, sich am 11. September 2004 einer medizinischen Untersuchung durch das Expertengremium des Gerichtshofs, als Teil der Mission zur Tatsachenfeststellung, zu unterziehen – trotz nachdrücklicher Warnung, die Beschwerden könnten anderenfalls von der Verfahrensliste des Gerichtshofs gestrichen werden. Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass der zweite Beschwerdeführer es wegen angeblich administrativer Schwierigkeiten unterlassen hatte, einer letzten Eilanordnung Folge zu leisten. Diese Anordnung hätte es ermöglicht, einen zusätzlichen medizinischen Bericht zu erhalten, den das Expertengremium für notwendig hielt. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass die Beschwerdeführer nicht berechtigt waren, die Tatsachenfeststellung in ihren eigenen Fällen derart zu behindern, besonders nachdem sie vor den Folgen gewarnt worden waren. Folglich entschied der Gerichtshof im Einklang mit Artikel 37 § 1 c) der Konvention (Streichung von Beschwerden), dass die weitere Prüfung der Beschwerden nicht länger gerechtfertigt war. Er beschloss, sie **von der Verfahrensliste zu streichen**.

Pressekontakt:

Tel: +33 (0)3 90 21 42 08